



Erklärung der PSI AG nach § 161 AktG.

Vorstand und Aufsichtsrat der PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie erklären gemäß § 161 AktG.:

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 hat die PSI AG mit den in der am 15. Dezember 2004 veröffentlichten Erklärung genannten Ausnahmen entsprochen. Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 entspricht die PSI AG mit folgenden Ausnahmen:

- **Punkt 4.2.1:** Die Gesellschaft hat keinen Sprecher oder Vorsitzenden des Vorstands bestimmt. Da der Vorstand der PSI AG aus zwei Mitgliedern besteht, ist ein Sprecher bzw. Vorsitzender entbehrlich.
- **Punkt 4.2.4:** Die Veröffentlichung der Vergütung des Vorstands erfolgt in einer Summe.
- **Punkt 5.4.7:** Die Vergütung des Aufsichtsrats enthält keine erfolgsorientierte Komponente. Die Vergütung setzt sich aus einer Grundvergütung und einer an die Anwesenheit in den Sitzungen gebundenen Komponente zusammen. Sie wird als Gesamtsumme veröffentlicht.

Gezeichnet
Vorstand und Aufsichtsrat
Berlin, den 1. November 2005